



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 13.1		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0012 Status: öffentlich Datum: 18.10.2006		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen

a) Vom Landkreis nach den §§ 65 NLO, 111 NGO in Unternehmen und Einrichtungen zu besetzende Stellen

Sachverhalt:

A. Nach § 111 Abs. 2 NGO, auf die Landkreise anzuwenden gemäß § 65 NLO, muss in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, der Landrat – sofern mehrere Vertreter/innen zu benennen oder vorzuschlagen sind – dazu zählen. In diesen Fällen ist zunächst ein Sitz für den Landrat bzw. einen von ihm beauftragten Mitarbeiter vorzubehalten. Die verbleibenden Sitze sind entsprechend § 47 Abs. 2, 3 und 5 NLO auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen.

Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 9 der Tagesordnung.

1. Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Landkreis drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Nach Abstimmung im Aufsichtsrat der VNO sind für die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung Vertreter zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP: 2 Sitze
 Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	

2. Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW)

Nach § 5 der Satzung für den Touristikverband in Verbindung mit der Beitragsordnung hat der Landkreis 6 Stimmen. Im Hinblick darauf, dass die Stimmen gemäß Satzung nur einheitlich abgegeben werden können und die Vertreter in der Mitgliederversammlung weisungsgebunden sind, sowie darauf, dass einer der Vertreter nach § 65 NLO in Verbindung mit § 111 Abs. 2 NGO der Landrat sein muss, wird vorgeschlagen, wie in der vergangenen Wahlperiode drei Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Ebenso sollten zwei Stellvertreter benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	

3. Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH kann der Landkreis drei Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Es wird vorgeschlagen, wie in der vergangenen Wahlperiode zwei Stellvertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	

4. Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH kann der Landkreis drei Personen in den Aufsichtsrat entsenden. Es wird vorgeschlagen, wie in der abgelaufenen Wahlperiode auch Stellvertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung im Aufsichtsrat wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
Landrat	3.

5. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes

Nach § 4 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten und jeweils zwei weiteren vom Kreistag bestimmten Personen, die für den Kreistag wählbar sind. Für jede Person ist ein Vertreter zu benennen, der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten muss Bediensteter des Verbandsmitgliedes (hier: des Landkreises) sein.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	3.

Nach § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung besteht der Verbandsausschuss aus dem/der Verbandsgeschäftsführer/in, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie 18 weiteren Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören müssen und von ihr gewählt werden. Dabei hat jedes Verbandsmitglied das Benennungsrecht für 1 Vertreter.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Verbandsausschuss des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes wird benannt.

- B. Besetzung von Positionen in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen mit einzelnen Vertretern des Landkreises sowie von Positionen anderer Organe von Eigengesellschaften oder Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist. Ist für das jeweilige Organ nur ein Mitglied vom Landkreis zu benennen, so ist nach § 44 NLO zu wählen.

1. Hauptversammlung der VION Zeven Aktiengesellschaft

Der Landkreis ist in der Hauptversammlung der VION Zeven AG (bisher: Premium-Fleisch AG) mit einem Abgeordneten vertreten. Für den Vertreter in der Hauptversammlung sollte – wie in der Vergangenheit geschehen – ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises in der Hauptversammlung der VION Zeven Aktiengesellschaft wird gewählt:

Mitglied: Vertreter:

2. Gesellschafterversammlung Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)

Der Landkreis ist in der Gesellschafterversammlung mit einem Abgeordneten vertreten. Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollte – wie in der Vergangenheit geschehen – ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der EVB wird gewählt:

Mitglied: Vertreter:

3. Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft

Der Landkreis ist in der Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft mit einem Abgeordneten vertreten. Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollte – wie in der Vergangenheit geschehen – ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft wird gewählt:

Mitglied: Vertreter:

4. Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. v. (TouROW)

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung benennt der Landkreis den Vorsitzenden und einen Beisitzer des Vorstandes. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung durch Beschluss fest. Von dem nach der Satzung möglichen Recht, Stellvertreter zu benennen, sollte Gebrauch gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) wird wie folgt festgestellt:
CDU/FDP: 2 Sitze

Die personelle Besetzung im Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. wird wie folgt festgestellt:

Vorsitzender: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:

5. Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)

Der Landrat ist laut Satzung ständiges Mitglied im Aufsichtsrat. Daneben ist der Landkreis im Aufsichtsrat der VNO mit einem Abgeordneten des Kreistages vertreten. Für den Vertreter im Aufsichtsrat ist ein Verhinderungsvertreter benannt worden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH werden gewählt:

Mitglied: Vertreter:
Landrat

6. Aufsichtsrat der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW)

Der Landkreis ist im Aufsichtsrat der EVW neben dem Landrat mit einem Abgeordneten vertreten. Für das Mitglied im Aufsichtsrat ist kein Vertreter des Landkreises zu benennen; hier kann die Vertretung nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen werden, z. B. durch den Vertreter eines benachbarten Landkreises.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) wird gewählt.

In Vertretung

Luttmann